

99135006016000, 99135006016000

Antrag auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/106583936/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135006016000, 99135006016000
Leistungsbezeichnung I	Antrag auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400),

Modul	Sachverhalt
	Berufsausbildung (1030200), Weiterbildung (1040100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.03.2025
Fachlich freigegeben durch	Steuerberaterkammer Saarland KdÖR
Handlungsgrundlage	• §§ 49, 50, 51 Abs. 5, 53, 54, 55a, 55b, 55f StBerG • § 40 DVStB
Teaser	Die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft ist bei der zuständigen Steuerberaterkammer schriftlich zu beantragen.
Volltext	Über den Antrag auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft entscheidet die zuständige Steuerberaterkammer. Vor der Anerkennung prüft sie anhand des Gesellschaftsvertrages und der mit dem Antrag einzureichenden weiteren Erklärungen im Wesentlichen, ob die Gesellschaft die Bestimmungen des StBerG betreffend die Gesellschafter- und Kapitalstruktur, die Geschäftsführungsorgane und Aufsichtsorgane sowie die Berufshaftpflichtversicherung erfüllt. Da nur bestehende Gesellschaften als Berufsausübungsgesellschaften anerkannt werden können, setzt die Ausstellung der Anerkennungsurkunde den Nachweis der Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister und damit den Nachweis der Existenz der Gesellschaft voraus. Daher kann die zuständige Steuerberaterkammer bereits vorab schriftlich bestätigen, dass bis auf die Eintragung in das Gesellschaftsregister alle Voraussetzungen für die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft vorliegen. Mit dieser Unbedenklichkeitsbescheinigung kann dann die Registereintragung der Gesellschaft beim Gesellschaftsregister beantragt werden. Sobald die Gesellschaft in das Register eingetragen ist, erfolgt dann das Ausstellen und die Aushändigung der Anerkennungsurkunde.

Modul

Sachverhalt

Die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft erfolgt durch die Aushändigung dieser Urkunde; ein Versand der Urkunde ist nicht möglich.

Wird die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft versagt, so wird hierüber ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Erforderliche Unterlagen

- Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung (§ 54 Abs. 1 Satz 2 StBerG)
 - Bestätigung der Gesellschafter, dass die Anteile an der Gesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden (§ 55a Abs. 3 StBerG).
 - Bestätigung der Gesellschafter, dass sich die Berufsausübungsgesellschaft nicht in Vermögensverfall befindet (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 StBerG).
 - Nachweis des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung oder Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 55f StBerG).

Voraussetzungen

Die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft wird erteilt, wenn

- die Berufsausübungsgesellschaft, ihre Gesellschafter und die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 49, 50, 51 Abs. 5, 55a und 55b erfüllen,
- die Berufsausübungsgesellschaft sich nicht in Vermögensverfall befindet und

der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.

Kosten

Bearbeitungsgebühr: 500,- € (2025)

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

Für die Antragstellung gelten keine Fristen. Auch die Dauer des Verfahrens unterliegt keiner Vorgabe.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	s. URL oder auf Anfrage https://www.stbk-saarland.de/mitglieder/downloads/
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich der Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie bei der Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, und einschließlich der Hilfeleistung bei der Einziehung von Steuererstattungs- oder -vergütungsansprüchen sind in Deutschland befugt: Steuerberater und Steuerbevollmächtigte (sowie Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer) und Berufsausübungsgesellschaften im Sinne des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) (sowie solche im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und im Sinne der Wirtschaftsprüferordnung (WPO)). Die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft ist bei der zuständigen Steuerberaterkammer schriftlich zu beantragen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Steuerberaterkammer Saarland KdöR Nell-Breuning-Allee 6 (Eingang 1 A/B) 66115 Saarbrücken
Formulare	s. URL oder auf Anfrage https://www.stbk-saarland.de/mitglieder/downloads/ https://www.stbk-saarland.de/mitglieder/downloads/
Ursprungsportal	Application for recognition as a professional practice company, Antrag auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft